

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)

Vom 2. November 2004

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 14 und 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000¹⁾,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Gesetz regelt die Ausübung des Anwaltsberufs im Kanton Aargau. Geltungsbereich

§ 2

¹ Die Prozessgesetze bestimmen, welche prozessuale Tätigkeit den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist (Anwaltsmonopol) und wie weit auch andere Personen handeln können. Anwaltsmonopol

² Zur Parteivertretung im Monopolbereich werden nur Anwältinnen und Anwälte zugelassen, die im kantonalen Register eingetragen sind oder Freizügigkeit gemäss BGFA geniessen.

³ Wo die Vertretung und Verbeiständung einer Partei den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist, dürfen nur diese für eine Partei Rechtsschriften verfassen. Ausgenommen hievon ist die aus Gefälligkeit unentgeltlich gewährte Mithilfe beim Verfassen von Rechtsschriften.

§ 3

¹ Den in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten kann die Bewilligung erteilt werden, eine Partei unter ihrer Substitution

¹⁾ SR 935.61

Verantwortung durch eine Anwältskandidatin oder einen Anwältskandidaten vertreten oder verbeiständen zu lassen.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung, ihre Ausübung und Dauer sowie deren Entzug.

§ 4

Unerlaubte
Ausübung des
Anwaltsberufs

¹ Wird eine von einer unzulässigen Vertretung unterzeichnete Rechtsschrift eingereicht, weist das Gericht diese unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Unterzeichnung durch die Partei selber oder eine zulässige Vertretung zurück mit der Androhung, dass andernfalls auf die Rechtsschrift nicht eingetreten werde.

² Erscheint zu einer Verhandlung eine unzulässige Vertretung, wird sie zurückgewiesen. Wenn nicht die anwesende Partei selber handelt, wird unter Kostenfolge zu einer neuen Verhandlung geladen.

³ Das Gericht zeigt Personen, die unerlaubterweise den Anwaltsberuf ausüben, bei den Strafbehörden an (§ 18).

§ 5

Anwaltstarif

Der Grosse Rat regelt durch Dekret die in Verfahren vor aargauischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden festzulegende Entschädigung

- a) der unentgeltlichen Rechtsvertretung;
- b) der amtlichen Verteidigung;
- c) des Staates an eine anwaltlich vertretene Person im Falle des Obsiegens oder der Rückweisung an die Vorinstanz;
- d) der Gegenpartei für deren Anwaltskosten.

B. Anwaltskommission

§ 6

Organisation

¹ Das Obergericht wählt als Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte auf vier Jahre eine Anwaltskommission und bestimmt eine vorsitzende sowie eine sie stellvertretende Person. Die Amtsperiode beginnt am 1. Oktober desjenigen Jahrs, in dem die Amtsperiode des Grossen Rats und des Regierungsrats beginnt.

² Die Anwaltskommission setzt sich zusammen aus zwei Oberrichterinnen oder Oberrichtern, zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten und einer weiteren Person mit Fähigkeitsausweis als Anwältin oder Anwalt sowie einer gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern mit entsprechender beruflicher Tätigkeit beziehungsweise Fähigkeitsausweis.

³ Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Anwaltsstand holt das Obergericht die Vorschläge des aargauischen Anwaltsverbands ein.

⁴ In der Regel, vor allem bei wichtigen Entscheiden wie Disziplinar-massnahmen, urteilt die Anwaltskommission in voller Besetzung. In dringenden Fällen ist die Anwaltskommission beschlussfähig, wenn neben dem Präsidium oder dem Vizepräsidium mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 7

Die Anwaltskommission

Zuständigkeit

- a) vollzieht die durch das BGFA der kantonalen Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben;
- b) entscheidet über die Zulassung zu den Anwaltsprüfungen, führt die kantonalen Anwaltsprüfungen, die Eignungsprüfung sowie das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten gemäss BGFA durch und erteilt den Fähigkeitsausweis (§§ 15 und 16);
- c) erteilt die Bewilligung für die Substitution durch einen Anwaltskandidaten oder eine Anwaltskandidatin (§ 3);
- d) entscheidet über Gesuche auf Entbindung vom Berufsgeheimnis.

§ 8

Vor dem Entscheid über das Gesuch um Eintragung ins Anwaltsregister kann die Anwaltskommission den aargauischen Anwaltsverband anhören.

Anhörung des
Anwaltsverbands

§ 9¹⁾

Gegen Entscheide der Anwaltskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgerecht geführt werden.

Rechtsmittel

C. Anwaltsregister

§ 10

¹ Die Anwaltskommission veröffentlicht im Amtsblatt Eintragungen und Löschungen im kantonalen Anwaltsregister.

Publikation des
Registereintrags

² Sie führt eine öffentliche Liste mit Name, Vorname, Geburtsjahr, Datum des Registereintrags und Geschäftsadresse der im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./12. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 362).

D. Disziplinarverfahren**§ 11**

Grundsätze

¹ Das Disziplinarverfahren wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eingeleitet.

² Das Verfahren ist nicht öffentlich. Eine mündliche Verhandlung kann angeordnet werden.

³ Die anzeigende Person oder Behörde hat im Disziplinarverfahren keine Parteistellung. Sie ist über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Anhörung

Die beschuldigte Anwältin oder der beschuldigte Anwalt ist aufzufordern, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äussern.

§ 13

Beweisverfahren

Die Anwaltskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie kann ein Beweisverfahren anordnen und ist berechtigt, Zeugen einzuvernehmen.

§ 14

Kostentragung

¹ Die Kosten des Verfahrens sind von der anzeigenden Person zu tragen, wenn die Anzeige mutwillig oder trölerisch erstattet wurde, von der Anwältin oder dem Anwalt, wenn sie oder er bestraft wird oder das Verfahren schuldhaft veranlasst hat, in den übrigen Fällen vom Staat.

² Wo die Umstände es rechtfertigen, kann der oder dem Kostenpflichtigen auch Parteikostenersatz auferlegt werden.

E. Fähigkeitsausweis**§ 15**Zulassung zur
Prüfung

¹ Zu den Anwaltsprüfungen wird zugelassen, wer

- a) handlungsfähig ist und nicht strafrechtlich wegen Handlungen verurteilt wurde, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;
- b) das Studium der Rechtswissenschaft abgeschlossen hat (Lizentiat oder Masterabschluss);
- c) hinreichend praktisch tätig gewesen ist.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 16

¹ Die Prüfung erstreckt sich auf die Hauptgebiete des geltenden eidgenössischen und besonders des kantonalen Rechts. Sie ist praxisbezogen zu gestalten. Prüfung

² Wer die Prüfung besteht, erhält den Fähigkeitsausweis als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt.

³ Wer die Prüfung dreimal nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Prüfung mehr zugelassen.

⁴ Die Durchführung der Prüfung und der Prüfungsstoff werden durch den Regierungsrat näher geregelt.

F. Strafbestimmungen**§ 17**

¹ Wer ohne Fähigkeitsausweis in irgendeiner Weise den Titel einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers, einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, einer Anwältin oder eines Anwalts, einer Advokatin oder eines Advokaten oder einen ähnlichen Titel verwendet, der bestimmt oder geeignet ist, einen täuschenden Eindruck zu erwecken, insbesondere auch in Verbindung mit einer Berufsbezeichnung (Steueranwalt und dergleichen), wird mit Busse bis Fr. 20'000.– bestraft. Titelschutz

² Vorbehalten ist die Bezeichnung als Patentanwältin oder Patentanwalt.

§ 18

Wer eine den Anwältinnen und Anwälten vorbehaltene Tätigkeit ausübt, insbesondere bei der Abfassung von Rechtsschriften mitwirkt, ohne die Voraussetzungen zur Berufsausübung im Sinn des BGFA zu erfüllen, wird mit Busse bis Fr. 20'000.– bestraft. Vorbehalten bleibt § 2 Abs. 3. Unerlaubte
Ausübung des
Anwaltsberufs

G. Kosten der Anwaltskommission**§ 19**

¹ Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Prüfungen werden Gebühren von Fr. 1'000.– bis Fr. 3'500.– erhoben. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Regierungsrat durch Verordnung die Gebühr für die einzelnen Prüfungen näher. Gebühren und
Entschädigung

² Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Disziplinarverfahren werden Gebühren von Fr. 300.– bis Fr. 6'000.– erhoben.

³ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 20**

Aufhebung und
Änderungen
bisherigen Rechts

¹ Das Anwaltsgesetz (Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes) (AnwG) vom 18. Dezember 1984 ¹⁾ ist aufgehoben.

² Das Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984 ²⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

³ Das Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958 ³⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁴ Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflege-gesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968 ⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁵ Das Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 14. Januar 1997 ⁵⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 21

Neubestellung
der Anwalts-
kommission;
hängige
Verfahren

¹ Die Anwaltskommission wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für den Rest der laufenden Amtsdauer neu bestellt.

² Die in diesem Zeitpunkt bei der Anwaltskommission hängigen Verfahren werden in alter Besetzung nach den Bestimmungen des neuen Rechts zu Ende geführt. Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt, sofern dies für die betroffene Person das mildere ist.

¹⁾ AGS Bd. 12 S. 419; 1997 S. 355 (SAR 291.100)

²⁾ AGS Bd. 12 S. 293, 503; Bd. 14 S. 371; 1997 S. 95, 357; 1999 S. 355; 2002 S. 378; 2003 S. 170 (SAR 221.100)

³⁾ AGS Bd. 4 S. 642; Bd. 9 S. 489; Bd. 10 S. 722; Bd. 12 S. 290, 398; 1996 S. 98; 1997 S. 361; 2002 S. 355, 388 (SAR 251.100)

⁴⁾ AGS Bd. 7 S. 199; Bd. 9 S. 543; Bd. 10 S. 498; Bd. 11 S. 190, 216, 574; Bd. 12 S. 396; Bd. 14 S. 366, 509; 1996 S. 171, 348; 1997 S. 356; 1999 S. 120; 2000 S. 242; 2002 S. 274 (SAR 271.100)

⁵⁾ AGS 1997 S. 150 (SAR 122.500)

§ 22

Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Datum der Veröffentlichung: 24. Januar 2005

Ablauf der Referendumsfrist: 25. April 2005

Inkrafttreten: 1. Juli 2005¹⁾

¹⁾ RRB vom 18. Mai 2005 (AGS 2005 S. 176)